

PRESSEMITTEILUNG

Berlin, 20. November 2013

Statistisch unbequeme Tatsachen

Kein Spielraum in der Gesetzlichen Rentenversicherung: Weder Beitragssatzsenkung noch „Geschenke“

Bereinigt man die Nachhaltigkeitsrücklage der Gesetzlichen Rentenversicherung um den einnahmeerhöhenden Sondereffekt der vorgezogenen Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge aus dem Jahr 2006, löst sich der vermeintliche Spielraum für Beitragssatzsenkungen in Luft auf: Anstatt des für Ende 2013 erwarteten Finanzpolsters von 1,75 Monatsausgaben ergäbe sich bei Fortgeltung der früheren Fälligkeitsregelung für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge eine Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von lediglich rund einer Monatsausgabe – und mithin keinerlei Spielraum für kostspielige, dauerhafte Beitragssatzsenkungen. Vor allem unter dem Aspekt vermeidbarer Bürokratiekosten plädiert die Stiftung Marktwirtschaft daher dafür, die derzeit gute Finanzlage in der Rentenversicherung und in den übrigen Sozialversicherungen stattdessen einmalig – und wie 2005 von der Politik in Aussicht gestellt – für eine Rückkehr zu der vor 2006 geltenden Fälligkeitsregelung zu nutzen.

Angesichts der vermeintlich soliden Finanzentwicklung wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder eine erneute Senkung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) von derzeit 18,9% gefordert. Die Befürworter einer Beitragssatzsenkung argumentieren, dass – ähnlich wie bereits für 2012 und 2013 – eine weitere Absenkung Anfang 2014 gesetzlich geboten sei. Denn das Finanzpolster der GRV, die sogenannte Nachhaltigkeitsrücklage, werde Ende 2013 bei rund 31,0 Mrd. Euro oder 1,75 Monatsausgaben liegen und damit den gesetzlich zulässigen Höchstwert von 1,5 Monatsausgaben erneut überschreiten. „Das ist allerdings eine unvollständige Sicht der Dinge“, kritisiert Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen, Vorstandsmitglied der Stiftung Marktwirtschaft. „Die Befürworter einer Beitragssatzsenkung vergessen schlicht, dass die gut gefüllte Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung auch auf einem einmaligen Sondereffekt beruht, nämlich der vorgezogenen Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge seit dem Jahr 2006.“

Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge vor und nach dem Jahr 2006 im Vergleich:

Die Vorziehung des Fälligkeitstermins Anfang 2006 war aufgrund der damals angespannten Liquiditätssituation der Rentenversicherung als Notlösung beschlossen worden, um eine ansonsten unvermeidlich werdende Beitragssatzerhöhung (um rund 0,7 Prozentpunkte auf 20,2%) zu verhindern. Seit diesem Zeitpunkt müssen Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Angestellten in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld bereits im Monat der Lohn- und Gehaltszahlung abführen. Vor 2006 galt hingegen die – durchaus sinnvolle – Regelung, dass Sozialversicherungsbeiträge für Gehaltszahlungen, die in der zweiten Monatshälfte geleistet werden, erst bis zum 15. des Folgemonats an die Sozialversicherungen abgeführt werden müssen. Durch das Vorziehen der Fälligkeit ergab sich im Jahr 2006 ein einmaliger positiver Liquiditätseffekt in Höhe von etwa 80% der Pflichtbeiträge eines Monats. Dementsprechend standen 2006 nicht nur 12, sondern 12,8 Monatsbeiträge auf der Einnahmeseite zur Verfügung. Denn aufgrund der Neuregelung konnten die Sozialversicherungsträger nicht nur die Beitragszahlungen auf Basis der Löhne und Gehälter für die 12 Monate des Jahres 2006 (insbesondere im Dezember 2006) liquiditätswirksam verbuchen, sondern erhielten zu Beginn des Jahres – wie bis dato üblich – zusätzlich auch noch die zeitverzögerten Sozialversicherungsbeiträge für die bereits Ende Dezember 2005 gezahlten Gehälter. Da das Gros der Lohn- und Gehaltszahlungen erst am Monatsende ausgezahlt wird – der Gesetzgeber unterstellte einen Anteil von 80% – fielen 2006 Sozialversicherungsbeiträge im Umfang von etwa 12,8 Monateinnahmen an.

Die gegenwärtige Regelung ist allerdings aus mindestens zwei Gründen problematisch, betont Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen: Zum einen resultiert aus dem Vorziehen des Fälligkeitstermins im Vergleich zur vorherigen Situation eine Liquiditätsminderung und damit verbunden ein Zinsverlust bei den Unternehmen. Schwerer aber noch wiegt der bürokratische Aufwand für die Unternehmen, da die Sozialversicherungsbeiträge zu einem Zeitpunkt vorläufig ermittelt und abgeführt werden müssen, zu dem das endgültige Monatsgehalt häufig noch gar nicht genau beziffert werden kann – etwa wegen schwankender Arbeitszeiten oder variabler Vergütungsbestandteile. Für zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge daher zweimal ermitteln – das bedeutet einen erheblichen bürokratischen Zusatzaufwand.

Daher ist es aus Sicht der Stiftung Marktwirtschaft geboten, die derzeit hohe Nachhaltigkeitsrücklage in der Rentenversicherung wie auch die ebenfalls gute Finanzlage in den übrigen Sozialversicherungszweigen für eine Rückkehr zur vor 2006 geltenden Fälligkeitsregelung der Sozialversicherungsbeiträge zu nutzen und nicht für ohnehin nur kurzfristig mögliche Beitragssatzsenkungen zu verschwenden. Bereinigt man die Nachhaltigkeitsrücklage in der GRV um den Sondereffekt der Fälligkeitsverschiebung aus dem Jahr 2006 – also um 0,8 Monatsbeiträge bzw. gegenwärtig 11,62 Mrd. Euro –, dann schrumpft sie auf nur noch rund 19,4 Mrd. Euro bzw. rund eine Monatsrücklage zusammen. „Anstatt sich durch einmalige Sondereffekte reich zu rechnen und vermeintliche Wohltaten verteilen zu wollen, sollte man diesen Wert bei der gegenwärtigen Diskussionen über eine Beitragssatzsenkung zugrunde legen“, betont Prof. Raffelhüschen. „Dann würden sich manch politische Wunschträume von ganz alleine erledigen.“

Im Übrigen ist die gegenwärtig festgelegte Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung von 1,5 Monatsausgaben im Vergleich zu früheren Jahren keineswegs üppig bemessen. Zu Beginn der 1990er Jahre lag die tatsächliche Nachhaltigkeitsrücklage – damals noch „Schwankungsreserve“ genannt – beispielsweise zwischen zwei und drei Monatsausgaben, Mitte der 1970er Jahre sogar bei über fünf Monatsausgaben. Ihrem Namen wird die Nachhaltigkeitsrücklage ohnehin nicht gerecht. Angesichts einer Nachhaltigkeitslücke bzw. einer impliziten Verschuldung der Gesetzlichen Rentenversicherung von über 90% des Bruttoinlandsprodukts (das sind deutlich mehr als 2.000 Milliarden Euro) verdient eine Reserve in Höhe von maximal 1,5 Monatsausgaben die Bezeichnung Nachhaltigkeitsrücklage ganz einfach nicht, sondern führt begrifflich nur in die Irre.

Ansprechpartnerin

Dr. Susanna Hübner
huebner@stiftung-marktwirtschaft.de
Telefon 030 – 20 60 57 33
Fax 030 – 20 60 57 57

www.stiftung-marktwirtschaft.de